



Richtlinie R-60-6.9

Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nicht-zollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Zweck und Geltungsbereich	3
3	Umsetzung und Vollzug	3
4	Begriffe	4
4.1	Abfälle	4
4.2	Sonderabfälle	4
4.3	Andere kontrollpflichtigen Abfälle.....	4
4.4	Gebrauchtware oder Occasionware.....	4
4.5	Notifizierung	4
4.5.1	Einfuhr / Ausfuhr	4
4.5.2	Durchfuhr.....	5
4.6	Zustimmung / Bewilligung.....	5
4.7	Verwertung	5
5	Abgrenzung zwischen den einzelnen Abfallkategorien.....	6
5.1	Abfälle nach dem « grünen » Kontrollverfahren	6
5.2	Abfälle nach dem « gelben » Kontrollverfahren.....	7
6	Widerhandlungen.....	8

1 Rechtliche Grundlagen

- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler-Konvention; [SR 0.814.05](#))
- OECD-Beschluss C(2001)107/FINAL betreffend die Änderung des Beschlusses C(92)39/FINAL über die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen von Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind (OECD-Beschluss; [SR 0.814.052](#))
- Umweltschutzgesetz (Umweltschutzgesetz, USG; [SR 814.01](#))
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; [SR 814.610](#))
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen ([SR 814.610.1](#))
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemPRV; [SR 814.81](#))

2 Zweck und Geltungsbereich

Die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen soll sicherstellen, dass Abfälle nur an geeignete Entsorgungsunternehmen übergeben werden. Sie regelt die Identifikation der Abfälle, kontrolliert ihren Transport und stellt sicher, dass das Zwischenlagern, Behandeln, Verwerten oder Beseitigen von Abfällen auf umweltverträgliche Art geschieht.

Die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen gilt nicht für:

- radioaktive Abfälle und tierische Nebenprodukte. Für diese Waren wird auf die Richtlinien R-60-4.2 (Tiere und Tierprodukte), R-60-4.6 (Radioaktive Stoffe) und R-60-6.1 (Artenschutz [CITES Fauna und Flora]) verwiesen;
- Gebrauchtware oder Occasionware.

3 Umsetzung und Vollzug

Der Vollzug der Verwaltungsaufgaben des grenzüberschreitenden Verkehrs von Abfällen ist Sache des

Bundesamtes für Umwelt (BAFU)
Abteilung Abfall und Rohstoffe
3003 Bern
Tel. +41 58 462 93 80
E-Mail: waste@bafu.admin.ch
Website: www.bafu.admin.ch

4 Begriffe

4.1 Abfälle

Abfälle sind bewegliche Sachen,

- deren sich der Inhaber entledigen will **oder**
- deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

4.2 Sonderabfälle

Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Im Abfallverzeichnis der Vorordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen ([RS 814.610.1](#)) sind alle Sonderabfälle aufgeführt. Diese Abfälle sind in der Liste mit S bezeichnet.

4.3 Andere kontrollpflichtigen Abfälle

Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Eigenschaften beschränkte besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Andere Kontrollpflichtigen Abfälle sind auch im Abfallverzeichnis der Vorordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen ([RS 814.610.1](#)) aufgeführt. Diese Abfälle sind in der Liste mit *ak* bezeichnet.

4.4 Gebrauchtware oder Occasionware

Generell werden Waren als Gebrauchtware oder Occasionware eingestuft, sofern sie noch funktionstüchtig sind, so verpackt sind, dass sie während des Transports nicht beschädigt werden **und** zum ursprünglich vorgesehenen Zweck eingesetzt werden.

Auf der [Internetseite des BAFU](#) ist eine Broschüre für die Unterscheidung von Gebrauchtware und Abfall aufgeschaltet. Die Broschüre «[Export von Konsumgütern – Gebrauchtware oder Abfall?](#)¹» enthält Hinweise zu elektrischen und elektronischen Geräten und Bestandteilen, Fahrzeugen und Bestandteilen, sowie Textilien.

4.5 Notifizierung

4.5.1 Einfuhr / Ausfuhr

Analog der Verordnung EG Nr. 1013/2006 werden auch in der Schweiz Gesuche zur Verbringung von Abfällen nach dem « gelben » Kontrollverfahren oder von Sonderabfällen via sogenannte Behördennotifizierung durchgeführt.

Dies bedeutet, dass der ausländische oder schweizerische Exporteur die Unterlagen für die Notifizierung lediglich den zuständigen Behörden des Exportstaates zustellt. Die zuständige Behörde fordert allfällige fehlende Dokumente beim Exporteur nach. Erst wenn das Dossier

¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/publikationen-studien/publikationen/export-von-konsumguetern.html>

vollständig ist, schickt sie das Gesuch an die zuständigen Behörden der Import- und allfällige Durchführstaaten.

In der Schweiz informiert das BAFU sodann die kantonale Fachstelle über den geplanten Import und holt deren Zustimmung für die Verbringung ein.

Die Zustimmung zum Import erfolgt schriftlich. Die betroffenen Behörden im Ausland und die zuständige kantonale Fachstelle erhalten eine Kopie.

4.5.2 Durchfuhr

Analog der Verordnung EG Nr. 1013/2006 werden auch in der Schweiz Gesuche zur Verbringung von Abfällen via sogenannte Behördennotifizierung durchgeführt. Dies bedeutet, dass der Exporteur die Unterlagen für die Notifizierung lediglich den zuständigen Behörden des Exportstaates zustellt. Diese übermittelt der Schweiz als Transitstaat eine Kopie des Gesuchs.

Gestützt auf den OECD Beschluss C(2001)107/FINAL über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen erfolgt die Zustimmung zur Durchfuhr durch die Schweiz in der Regel **stillschweigend**. Sofern innert 30 Tagen kein Einspruch oder keine schriftliche Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) erfolgt ist, gilt die stillschweigende Zustimmung für die Durchfuhr der Abfälle. Es erfolgt auch keine schriftliche Eingangsbestätigung des Erhalts der Transitunterlagen. Bei nachträglich eingereichten Änderungsgesuchen (z.B. zusätzlicher Transporteur oder weitere Transportroute) gilt ebenfalls die stillschweigende Zustimmung, sofern das BAFU nicht innert 7 Tagen einen Einwand erhebt.

4.6 Zustimmung / Bewilligung

Abfälle nach dem « gelben » Kontrollverfahren oder Sonderabfälle dürfen nur mit **vorgängiger Zustimmung / Bewilligung** des BAFU eingeführt oder ausgeführt werden.

Bei der Veranlagung muss die anmeldepflichtige Person grundsätzlich die Originalbewilligung des BAFU vorlegen.

4.7 Verwertung

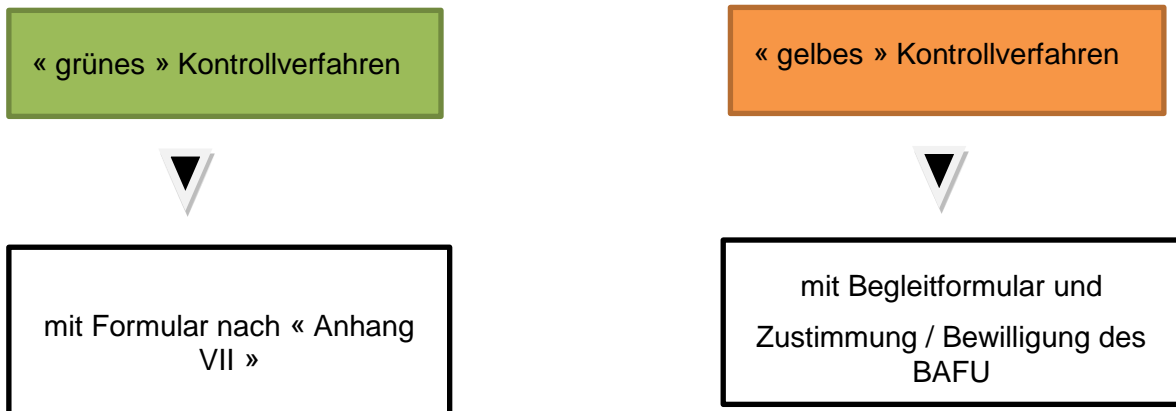
Die Abfallverwertung ist die Gewinnung von definierten Rohstoffen und Produkten aus Abfall (direkte Wiederverwendung und stoffliche Verwertung von Altmaterialien) oder dessen energetische Nutzung.

Bei der thermischen Verwertung wird der Energieinhalt der Abfälle genutzt, indem diese verbrannt werden. Die gewonnene Wärmeenergie wird entweder für die Herstellung eines Produktes (z.B. Zement) genutzt, zu Strom umgewandelt oder direkt in ein Wärmenetz (Fernwärme) eingespeist.

Verpackungen, elektrische und elektronische Geräte oder Bauwerke) am Ende Ihrer Lebensdauer so zerkleinert, sortiert und aufbereitet, dass ein grosser Teil der enthaltenen Rohstoffe wieder zur Herstellung von neuen Produkten verwendet werden kann.

5 Abgrenzung zwischen den einzelnen Abfallkategorien

Beim grenzüberschreitenden Verkehr unterliegen die Abfälle aufgrund ihrer Art, ihrer Aufmachung, ihrer Verunreinigungsgrad, ihrer Zusammensetzung oder ihrer Eigenschaften einem der folgenden Kontrollverfahren:



5.1 Abfälle nach dem « grünen » Kontrollverfahren

Dem « grünen » Kontrollverfahren unterliegende Abfälle stellen eine vernachlässigbare Gefährdung der Umwelt dar. Nur zur Verwertung ausgeführte Abfälle können nach dem « grünen » Kontrollverfahren angemeldet werden.

Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen nach dem « grünen » Kontrollverfahren ist das Formular nach « Anhang VII » der EU-Abfallverbringungsverordnung (EG) Nr. 1013 / 2006 mitzuführen.

Das Formular muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse des Exporteurs;
- Bezeichnung des Abfalls;
- Code des Abfalls;
- Menge der Abfälle;
- Name und Adresse des Importeurs;
- Art des Verwertungsverfahrens.

Die anmeldepflichtige Person muss in der Zollanmeldung e-dec bzw. NCTS den NZE-Pflichtcode « 1 NZE: ja » und den NZE-Artencode 067 « Abfälle (grünes Kontrollverfahren) » anmelden. Abfälle nach dem « grünen » Kontrollverfahren sind **nicht** mit einem Bewilligungspflichtcode anzumelden. Obwohl das Formular nach « Anhang VII » keine Bewilligung ist, muss es in der Ein-, Aus- und Durchfuhrzollanmeldung in der Rubrik « Unterlagen » angegeben werden.

Zusätzlich muss die anmeldepflichtige Person das Formular nach « Anhang VII » auf dem Transport mitführen. Bei einer Kontrolle ist den Angehörigen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (AdBAZG) unaufgefordert das Formular nach « Anhang VII » vorzuweisen.

5.2 Abfälle nach dem « gelben » Kontrollverfahren

Die **Einfuhr** von Abfällen nach dem « gelben » Kontrollverfahren ist nur erlaubt aus Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind oder mit denen eine Übereinkunft besteht (z.B. USA).

Die **Ausfuhr** von Abfällen nach dem « gelben » Kontrollverfahren ist nur erlaubt in [OECD-Staaten](#) oder [EU-Länder](#).

Ebenfalls das « gelbe » Kontrollverfahren ist anzuwenden für

- die **Ausfuhr** von Abfällen nach zahlreichen Nicht-[OECD](#)-Staaten, die normalerweise dem « grünen » Kontrollverfahren unterliegen;
- Sonderabfällen nach Abfallverzeichnis mit der Aufschrift « SONDERABFÄLLE / DECHETS SPECIAUX / RIFIUTI SPECIALI » oder eine im Herkunftsland gebräuchliche entsprechende Bezeichnung in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache;
- andere kontrollpflichtige Abfälle nach Abfallverzeichnis, deren umweltverträgliche Entsorgung beschränkte besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen nach dem « gelben » Kontrollverfahren ist das Begleitformular und die Zustimmung / Bewilligung des BAFU mitzuführen.

Die Begleitformulare müssen mit der zugeteilten Notifizierungsnummer versehen sein. Weitere wichtige Angaben im Begleitformular sind:

- Name und Adresse des Exporteurs;
- Bezeichnung des Abfalls;
- Code des Abfalls;
- Menge der Abfälle;
- Name und Adresse des Importeurs;
- Laufnummer des Begleitformulars.

Die anmeldepflichtige Person muss in der Zollanmeldung e-dec bzw. NCTS den NZE-Pflichtcode « 1 NZE: ja » und den NZE-Artencode 066 « Abfälle (gelbes Kontrollverfahren) » anmelden. Abfälle nach dem « gelben » Kontrollverfahren sind **nicht** mit einem Bewilligungspflichtcode anzumelden.

Obwohl die Notifizierung und das Begleitformular keine Bewilligungen sind, müssen die Notifizierungsnummer sowie die Laufnummer des Begleitformulars (Feld 1 des Begleitformulars) in der Ein-, Aus- oder Durchfuhrzollanmeldung in der Rubrik « Besondere Vermerke » oder « Unterlagen » angegeben werden.

Zusätzlich muss die anmeldepflichtige Person das unterschriebene Begleitformular mit einer Kopie der Zustimmung / Bewilligung des BAFU auf dem Transport mitführen. Bei einer Kontrolle ist den AdBAZG unaufgefordert das Begleitformular mit der Kopie der Zustimmung/Bewilligung des BAFU vorzuweisen.

6 Widerhandlungen

Die Nicht- oder die Falschanmeldung von Abfällen sowie die nicht vorschriftsgemässe Beschriftung von Verpackungen oder Gebinden bei Sonderabfällen stellt den Tatbestand einer Widerhandlung gegen das [USG](#) dar. Für die Strafverfolgung und die Beurteilung sind das BAFU und die Kantone zuständig.